

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Seite 1 - 2

### § 1 Leistungen und Kollisionsklausel

(1) Die Lieferungen und Leistungen der ADW erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sind ebenso wie besondere Garantiezusagen und Abmachungen schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der ADW erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn ADW hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

(2) Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, daß die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

(3) Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Muster, Proben oder Angaben (wie Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen etc.) in Musterbüchern, Preislisten oder sonstigen Publikationen zeigen die Qualität der Ware so gut wie möglich. Abweichungen, auch wenn sie über das Maß des Geringfügigen hinausgehen, rechtfertigen nicht die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, wenn sie handelsüblich sind. Vereinbarungen über Mengen oder Qualitätsangaben sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Angaben unserer Lieferanten und unserer Mitarbeiter. Auch Kostenvorschläge und Frachtabgaben sind unverbindlich, bis Sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

### § 2 Leistungsbeschreibung

(1) Die Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. kann ADW nur insoweit gewährleisten, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

(2) Der Druck kann zum Proof abweichen weil z.B. das Material glänzend ist, das Material eine andere Grundfarbe hat oder die Pigmentierungen (hauptsächlich im Digitaldruck) der Farben aus technologischen Fortschritten geändert wurden. Hier haben wir dann nur geringe Möglichkeiten Einfluss zu nehmen. Will der Kunde abweichend vom Standard (Proof aus der eigenen Anlage) einen gerichts-festen Proof erhalten, muß er dies gesondert beauftragen. Beim Plotten sind wir auf die auf dem Markt üblich erhältlichen Folienfarben angewiesen. Wir können Ihnen Farbmuster zur Abnahme vorweg vorlegen, aus denen wir dann einen passenden Farbton herausuchen können. Es ist auch möglich Folien vollflächig im Sieb- Digitaldruck mit Ihrem Hausfarbton annähernd zu drucken und diesen dann zu plotten.

### § 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Um einen reibungslosen Ablauf eines Auftrages zu gewährleisten, müssen folgende Mitwirkungspflichten erfüllt werden. Diese Verpflichtungen sind Hauptleistungspflichten und können nicht von der ADW erbracht werden. ADW ist auf die fristgerechte Erfüllung dieser Pflichten angewiesen. Sollte der Kunde mit der Erbringung einer dieser Verpflichtungen in Verzug geraten, so wird ADW den Kunden hierauf unter Hinweis auf die möglichen Folgen informieren. Sofern der Kunde die gesetzten Fristen fristlos verstreichen läßt, kann ADW vom Vertrag zurücktreten und dem Kunden den entstandenen Schaden in Rechnung stellen.

(1) Sollen wir die Daten für Sie erstellen, sind Bilder als TIF, JPG, BMP oder bei DIAs pos./neg. Fotoabzüge bereitzustellen. Texte müssen als maschinengeschriebenes Manuskript oder als in einem Textverarbeitungsprogramm gesetzte Datei geliefert werden. Die Daten müssen virenfrei sein.

(2) Dateien die aus vektororientierten Programmen geschrieben wurden müssen als PDF, EPS, CDR, AI oder FH Datenformaten geliefert werden. Wenn es wegen der Textmenge nicht geht oder die Daten zu groß werden, müssen die Schriften in einer Datei abgelegt werden. Unter- oder Überfüllungen müssen im Dokument schon berücksichtigt sein. Dieses ist vorher mit uns abzustimmen.

(3) Um eine Kontrolle über die zu druckenden – oder zu plottenden Daten zu bekommen, liefern Sie einen farbechtverbindlichen Ausdruck mit. Dieses kann auch in einer Zwischengröße geschehen. Im Zweifelsfall müssen Sie hier vor Ort eine Farbabnahme an der Maschine machen. Wenn dies vor Ort nicht möglich ist, können wir Ihnen einen kostenpflichtigen Ausdruck anfertigen und zusenden. Durch Ihre Unterschrift und der Druckfreigabe erklären Sie die Druck- bzw. Produktionsreife.

### § 4 Rechtsübergang

(1) Der Kunde garantiert, dass er die Nutzungsrechte an den Vorlagen und an den zu bearbeitenden Materialien hat, insbesondere daß er über das Recht verfügt, anderen die Nutzung, insbesondere die Bearbeitung und Vervielfältigung dieser Produkte zu gestatten. Der Kunde wird ADW von sämtlichen Ansprüchen freihalten, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten durch das vertragsmäßig genutzte Material hergeleitet werden. Der Kunde übernimmt die ADW gerichtlich auferlegten Kosten und Schadenersatzansprüche. Voraussetzung hierfür ist, dass ADW den Kunden unverzüglich von der Geltendmachung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt hat und dem Kunden alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

(2) Die Parteien vereinbaren, daß die Vorschriften des Urhebergesetzes auf die von der ADW geschaffenen Arbeitsergebnisse auch dann anwendbar sein wollen, wenn die nach § 2 Abs.1 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht erreicht werden sollte.

(3) ADW überträgt dem Kunden mit der vollständigen Zahlung der noch offenen Forderung die ausschließliche Nutzungsrechte an den bearbeiteten Vorlagen und Produkten inklusive der Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Vermietung, zur öffentlichen Zurschaustellung und zur Bereithaltung der Produkte und Vorlagen zum Download.

(4) ADW verbleiben die einfachen Rechte, nach Abstimmung mit dem Kunden die Vorlage oder Produkte als Referenz für eigene Werbezwecke zu verwenden.

### § 5 Lieferung

(1) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind circa-Zeiten. Gerät die ADW in Verzug, so haftet sie für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Kunden nur, wenn der Verzug aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. Die Lieferung durch die ADW erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die ADW die rechtzeitige und ordnungsgemäße Belieferung durch Dritte nicht zu vertreten hat und der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten vertragsgemäß erfüllt. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verlangen. Die Höhe des Schadens, der unmittelbar wegen des Verzugs geltend gemacht werden kann, wird auf 10% der Auftragssumme begrenzt, wenn ADW die Behinderung unverzüglich angezeigt hat.

(2) Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, der nicht zu vertretender Umstände ist die ADW berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als vier Wochen über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen. ADW ist zu Teillieferungen berechtigt.

(3) Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Fertigungsmuster und anderer dem Kunden zur Prüfung überlassener Vor- und Zwischenerzeugnisse ist die Lieferfrist jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Kunden bis zum Tag des Eintreffens einer Stellungnahme bei der ADW verlangt der Kunde nach Vertragsschluß Änderungen des Auftrages, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferfrist mit dem Tag, an dem die schriftliche Änderungsbestätigung des Kunden bei der ADW eintrifft.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware einem von dem Kunden beauftragten Frachtführer, einem Frachtführer der Bahn, der Post oder dem Vertragspartner übergeben oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Die Lieferzeit ist - vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen - eingehalten, wenn die bestellte Ware versandbereit steht und der Vertragspartner hiervon unterrichtet wurde.

(5) Versicherungen gegen Transportschäden und Bruch erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu seinen Lasten. Schadensmeldungen müssen unverzüglich und schriftlich nach Erhalt der Ware erfolgen. Offensichtliche Transportschäden und Mengenabweichungen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch den Kunden festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) bescheinigt werden. Ansprüche wegen der Schäden gegen Dritte sind auf Verlangen abzutreten.

### § 6 Kündigung vor Abnahme

Kündigt der Kunden infolge eines durch ihn ADW nicht zu vertretenen Umstandes den Auftrag vor der Abnahme, gilt die Rechtsfolge des § 649 BGB entsprechend. In diesem Fall sind alle Vorlagen und Materialien, die von ADW gezahlt wurden, sofort zurückzugeben. Dem Kunden stehen an diesen Materialien keine Zurückbehaltungsrechte zu.

## § 7 Abnahme der Korrekturabzüge

Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich zu prüfen (Abnahme). Nach der Abnahme der Korrekturabzüge kann der Kunde keine Mängel der Ware mehr geltend machen, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten.

## § 8 Eigentumsvorbehalt und Vorbehalt der Rechtsübertragung

(1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht ("Vorbehaltsware") erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Kunden über.

(2) Wird Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so erwirbt ADW Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Gelieferten zu dem der anderen Waren im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung. § 947 Absatz 2 BGB wird ausgeschlossen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden kann ADW die Vorbehaltsware zurücknehmen bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte verlangen und die Ware nach Androhung mit angemessener Frist auf Ihre Kosten verwerten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die ADW liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dieser ist ausdrücklich zu erklären.

(3) Der Kunde hat die Verpflichtung, die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und sie auf eigene Kosten im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind sofort anzuzeigen.

(4) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Zahlungen der Versicherung bei Verlust /unerlaubte Handlung etc..) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inkl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware, aber begrenzt durch die Höhe der Einkaufspreises des Kunden, an die ADW ab.

(5) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei dem ADW teilt dem Kunden etwas anderes mit.

(6) Die Übertragung der Bearbeiternutzungsrechte an den von der ADW angefertigten Arbeiten geht mit dem Zeitpunkt der vollständigen Nutzung auf den Kunden über.

## § 9 Zahlung

(1) Es gelten die Preise der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Angebote ohne Abzüge. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten bzw. von ADW anerkannten Forderungen berechtigt.

(3) Reisekosten und Spesen und gesondert zu beauftragende Montagearbeiten sind gesondert zu vergüten.

## § 10 Abnahme

(1) Die Abnahmeerklärung kann schriftlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck werden die Parteien ein Abnahmeprotokoll erstellen.

(2) Die Abnahmefähigkeit richtet sich nach den Vorgaben des Auftrags. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. ADW bleibt gleichwohl zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands verpflichtet.

(3) Die Abnahme kann auch dadurch erfolgen, daß der Kunde die Sache in Besitz nimmt und ohne Reklamation nutzt. ADW wird in einem solchen Fall dem Kunden 10 Tage nach der Inbesitznahme der Sache eine Erklärung übersenden, in der sie ihn darauf hinweist, daß sie sein Verhalten als Abnahme bewertet.

## § 11 Gewährleistung

(1) Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

(2) Bei berechtigten Beanstandungen ist ADW zunächst nach ihrer Wahl unter Ausschluß zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Die Nachbesserung hat in angemessener Zeit durchgeführt zu werden. Die Anzahl der Nachbesserungsversuche richtet sich nach der Schwere des Mangels, insbesondere danach ob dem Kunden ein weiteres Zuwarten zumutbar ist. Bei erfolgloser Nachbesserung kann der Kunde die gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Das Recht zum Rücktritt ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich mindert.

(3) Veranlaßt der Kunde die ADW, Halb- und Fertigerzeugnisse ohne jede Prüfung durch den Kunden zur Weiterverarbeitung an Dritte zu senden, so übernimmt ADW keine Haftung für etwaige Fehler.

(4) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

(5) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren binnen 12 Monaten. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, sofern ADW kein vorsätzliches, grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist, nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder Garantie betroffen ist, oder Ansprüche aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.

## § 12 Haftung

(1) ADW haftet für eigenes und für das Verhalten leitender Angestellter in vollem Umfang bei der vorsätzlich, grobfahrlässigen oder fahrlässigen Herbeiführung eines Schadens, für Ansprüche, die die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder Garantien betreffen.

(2) ADW haftet dem Grunde nach auch für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht wie auch für Schäden, die aus dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen oder Verhalten einfacher Angestellter oder Erfüllungsgehilfen resultieren. In diesen Fällen ist Höhe des Schadens auf die typische, mit dem Vertragszweck verbundenen Schadenshöhe beschränkt.

(3) ADW haftet nicht für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

(4) Schadenersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres nachdem sie dem Kunden bekannt sind bzw. bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

(5) Von allen elektronischen Dateien sind vor der Übergabe an ADW Datensicherungen vorzunehmen. ADW haftet nicht für Schäden aus einem Verlust von Daten. Dem Kunden wird dringend empfohlen, der ADW nur Kopien auszuhändigen. ADW übernimmt keine Haftung für den Verlust gleichwohl eingereicherter Originale.

## § 13 Verwahrung

(1) Das Aufbewahren und auf Lager nehmen von z. B. Vorlagen, Reinzeichnungen, Retuschen, Datenträgern, Lithographien, Druckerarbeiten (Halb- und Fertigerzeugnissen), fremden Papieren usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung und nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

(2) Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Kunden zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt.

(3) Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Kunde die Versicherung selbst zu besorgen.

(4) Die Einlagerung von Fertigprodukten wird nach einem Monaten ab Fertigstellung kostenpflichtig. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Auslieferung von Fertigerzeugnissen und Teilprodukten entstehen, sind jeweils sofort zu vergüten.

## § 14 Sonstiges

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Ergänzungsvereinbarungen im Übrigen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn ADW hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

(3) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

(4) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Stand: Oktober 2010

Alpha Druck + Werbung  
Hans-Michael Nikolai  
Robert-Bosch-Straße 21 • 25335 Elmshorn  
Tel. 04121 - 475 97 0 • Fax 04121 - 475 97 20  
info@adwdruck.com • www.adwdruck.com  
UST-IdNr. DE 271970847